

ob noch ein wesentlicher Unterschied Statt finde zwischen der Bewilligung eines Ausgabepostens und der Genehmigung einer Zinsengarantie oder der Uebernahme eines Eisenbahnbetriebes für alle Zeit, wenn auch Beides auf dieselbe Unternehmung sich bezöge.

Auch schien es angemessen, daß gerade diejenige Ständerversammlung die Genehmigung ertheilt, welche den betreffenden Gegenstand berathen hat, da das Gegentheil zu Verwickelungen führen könnte, die vermieden werden müssen.

Die Deputation beantragt deshalb:

Die Genehmigung der Kammern, insoweit sie erforderlich ist, zu den dem allerhöchsten Decrete vom 10. October d. J. in dem Aufsatze Z. R. unter B. beigefügten Concessionsbedingungen für das Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmen, sowie des, auf Grund der unter C. beigefügten Bedingungen, mit der Zittau-Löbauer Eisenbahngesellschaft getroffenen Abkommens, in der ständischen Schrift ausdrücklich auszusprechen und rathet ihrer geehrten Kammer an, darauf hin Beschluß zu fassen.

Die Deputation bemerkt schließlich, daß die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 3. Juli 1835 mit Nachträgen, auf die Zittau-Reichenberger Eisenbahnstrecke bereits durch Gesetz vom 2. Juni 1852 ausgesprochen ist.

Dresden, den 1. November 1854.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi, Referent.

Boppe.

Haberhorn.

Rittner.

Dehmichen-Choren.

Scharti.

van der Beeck.